

## BAUMSCHUTZSATZUNG FÜR DIE STADT UELZEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 32 i.V.m. § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S.267), hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 14.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Schutzzweck

Zur Belebung, Gliederung und charakteristischen Prägung des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere sowie wegen ihrer Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen sind die in § 3 bezeichneten Bäume, Großsträucher und Hecken zu erhalten und zu schützen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt sämtliche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Stadt Uelzen gelegenen Flächen.

### § 3

#### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützt sind

1. alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 135 cm und mehr, alle Nadelbäume mit einem Stammumfang von 160 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

2. alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 500 cm,
3. zusammenhängende Laubhecken mit einer Höhe von mindestens 300 cm und einer Länge von mindestens 20 m.

(2) Nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung fallen Bäume, die Bestandteil von Wald im Sinne des gültigen Landeswaldgesetzes sind sowie Obstbäume, sofern sie Ertragszwecken dienen, nicht jedoch Walnußbäume und Eßkastanien (*Castanea sativa*).

Weiter fallen nachfolgende Holzarten nicht unter diese Satzung:

1. Sandbirke (*Betula pendula*)
2. Pyramidenpappel (*Populus nigra „Italica“*)
3. Fichte (*Picea abies* und deren Sorten).

#### § 4

##### Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung geschützte Gehölze i.S.d. § 3 zu beseitigen, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder so zu schädigen, daß ihre Beseitigung notwendig wird.
- (2) Schädigungen i.S.d. Absatzes 1 sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume, Hecken und Großsträucher, die deren Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere:
  1. Veränderungen von Baumkronen, die die Assimilation soweit einschränken, daß ein Absterben des Baumes zu befürchten ist,
  2. die Verdichtung oder Versiegelung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- und wasserundurchlässigen Decke (beispielsweise Asphalt oder Beton). Baumscheiben müssen einen der Baumart und der Baumgröße angemessenen, mindestens jedoch einen 1,50 m großen Durchmesser haben.
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich oder Maßnahmen, die mit Grundwasserabsenkungen verbunden sind,
  4. die Anwendung oder das Zuführen schädlicher Stoffe, insbesondere von Pflanzenbehandlungsmitteln, Streusalzen, Ölen oder Säuren,
  5. Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
  6. Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, und sofern es sich nicht um die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes handelt.

#### § 5

##### Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:  
übliche und fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Uelzen.

#### § 6

##### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) ein Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus gegenüber den in § 1 aufgezählten Belangen überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
  - d) das geschützte Gehölz krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
  - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
  - c) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzzweckes führen würde.

## § 7

### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (3) Wird die Beseitigung eines Gehölzes im Zusammenhang mit einem anzeige- oder genehmigungspflichtigen Bauvorhaben beabsichtigt, so ist der Antrag auf Erlaubnis der Bauvoranfrage beizufügen. Wird keine Bauvoranfrage gestellt, so ist der Antrag auf Erlaubnis dem Bauantrag beizulegen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 (2) NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 4 ohne Genehmigung geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken beseitigt, in ihrer natürlichen Erscheinungsform wesentlich verändert oder so schädigt, daß ihre Beseitigung notwendig wird,
  - b) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung gem. §§ 6 und 7 nicht erfüllt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 (2) NGO mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den 14.12.1998

  
Bürgermeister

